

ren Gewässern einen weiten Ermessensspielraum, so daß es "zu deutlich unterschiedlichen, ja zu fast gegensätzlichen Regelungen" kommt. Sie beschränken sich daher auf eine kurze Darstellung der Vorschriften des SRÜ zu den Durchsetzungsbefugnissen der Küstenstaaten, deren Ausmaß davon abhängt, in welchem Seegebiet die Verschmutzung erfolgt ist. Freilich wäre es angesichts der Offenheit der Vorschriften des SRÜ interessant gewesen, die stark variierende Staatenpraxis einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Abgeschlossen wird der zweite Teil mit einer instruktiven, da zahlreiche Mißverständnisse ausräumenden Darstellung der Durchsetzungsbefugnisse der Hafenstaaten in den Fällen, in denen Schiffe unter fremder Flagge gegen die anwendbaren internationalen Regeln und Normen zum Schutz der Meeresumwelt auf der Hohen See verstoßen haben.

In ihrer zusammenfassenden Bewertung sprechen sich die Verfasser für eine Verbesserung des maritimen Kulturgüterschutzes durch Spezialkonventionen aus, räumen aber ein, daß die bisherigen Entwürfe, die neben den einschlägigen Übereinkommen im Anhang abgedruckt sind, noch nicht hinreichend mit dem Gesamtsystem des Neuen Seerechts abgestimmt sind. Auch die erforderlichen, den Rechtsstatus der inneren Gewässer präzisierenden internationalen Übereinkünfte ließen immer noch auf sich warten. Ob der Internationale Seegerichtshof zu einer "Klärung der im Komplex innere Gewässer verbliebenen offenen Fragen Entscheidendes wird beitragen können", beurteilen sie wohl zu Recht mit einer gewissen Skepsis. Gleichwohl, auch darin ist ihnen zuzustimmen, stelle sich die Ordnung der inneren Gewässer im Neuen Seerecht zwar nicht als quantitativer Sprung, wohl aber als Schritt nach vorne dar.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die beiden Studien von Graf Vitzthum und Talmon angesichts der allgemeinen Bedeutung maritimer Belange einen begrüßenswerten Beitrag zur Verbreitung der Kenntnisse des Seevölkerrechts und einiger der immer noch ungelösten Probleme darstellt. Er sei insbesondere denjenigen zur Lektüre empfohlen, die sich einen Einblick in die Materie zu verschaffen und die Entwicklung des internationalen öffentlichen Seerechts weiterhin zu verfolgen wünschen.

Wolff Heintschel v. Heinegg

Christiane Simmler

Das uti possidetis-Prinzip

Die Grenzziehung zwischen neu entstandenen Staaten

Duncker und Humblot, Berlin, 1999, 331 S., DM 112,--

"Und so wurde Wirklichkeit, was nach Titos Tod 1980 wegen der Zerstrittenheit der jugoslawischen Völker als politischer Witz Nummer eins erzählt wurde.

Frage: Wieviele Staaten wird es im Jahre 2000 in Europa geben?

Antwort: Zehn. Ein vereinigtes Westeuropa, ein vereinigtes Osteuropa... und achtmal Jugoslawien."

Das Thema der 1997 an der FU Berlin eingereichten Dissertation ist auch 1999 ebenso aktuell wie brisant: Gewalt und Krieg, deren Ziel es ist, möglichst viel Gebiet als Staatsterritorium zu sichern, bringen neue, mit Grenzstreitigkeiten verbundene rechtliche Probleme mit sich.

Im Vorwort ihrer von Prof. Dr. Philip Kunig betreuten Arbeit weist die Autorin auf einige wichtige Aufsätze über das Verhältnis von *uti possidetis* zum Selbstbestimmungsrecht der Völker hin, das vielleicht in ihrer Arbeit ein wenig zu kurz kommt. Sie zeigt außerdem die wichtigsten sachlichen Veränderungen auf, die sich seit dem Abschluß ihres Manuskripts ergeben haben: die Rückgabe Hongkongs an China, die Erklärung über die Demarkation der gemeinsamen Grenze zwischen Rußland und China sowie die Vienna Convention on the Succession of States.

Hat sich *uti possidetis* zu einer universell geltenden Rechtsregel entwickelt, die eine Handhabe für immer neu ausbrechende Konflikte innerhalb Europas bietet? Ziele dieser Studie sind die Untersuchung und der Vergleich der Doktrin in verschiedenen Kontinenten, um der Beantwortung dieser Frage mindestens näher zu kommen.

Uti possidetis bleibt in der Völkerrechtslehre seltsam unbestimmt; eine konkrete Definition dieses Begriffs gibt es nicht. Man postuliert, es sei "a general principle, which is logically connected with the phenomenon of the obtaining of independence, whenever it occurs" (S. 33).

Zunächst geht die Verfasserin auf die Entwicklung des Grenzbegriffs ein, erklärt verschiedene Methoden der Gebietsgewinnung, den rechtlichen Hintergrund der Figur *uti possidetis*, seine Bedeutung im römischen und im frühen Kriegsvölkerrecht sowie im Friedensvölkerrecht des 19. Jahrhunderts. Nach dogmatischen Vorüberlegungen gibt die Autorin eine Einführung von *uti possidetis* zur Grenzregelung. Die Gliederung des Buches richtet sich hauptsächlich nach geographischen Gewichtspunkten: *uti possidetis* in Lateinamerika, Afrika, Asien, im Nahen Osten und in Europa incl. asiatischer ehemaliger Sowjetrepubliken. Darüber hinaus enthält es einen Abschnitt, in dem *uti possidetis* als Regel des universellen Völkergewohnheitsrechts analysiert wird.

Durch die akribische Analyse (anhand der oben genannten Kriterien) wird noch einmal klar, daß es zwei Ausprägungen des Prinzips gibt: *uti possidetis iuris* und *uti possidetis de facto*, wobei von letzterer jedoch keine ins moderne Völkerrecht überleitende Entwicklung ausgeht. Details zu seinem speziellen Land / Fall mag jeder Leser selbst entdecken. Die Autorin stellt fest, daß *uti possidetis* im engeren Sinne zu universellem Völkerrecht geworden ist – nicht zuletzt durch die weltweite Reaktion auf die Ereignisse in Europa. Auch im Umgang mit Nestaaten ist eine von der *opinio iuris* getragene Praxis erkennbar. Es lohnt sich, den Weg zu verfolgen, der Christiane Simmler zu diesem Ergebnis führt.

Der sehr knappen Zusammenfassung schließen sich Literaturangaben, Quellen, Entscheidungen internationaler Gerichte und ein Register an.

Die fleißige Arbeit ist eingängig formuliert und gehaltvoll. Dem 'Zu-kurz-kommen' des Aspekts des Selbstbestimmungsrechts sollte keine allzu große Bedeutung zugemessen werden. Seine Ausarbeitung hätte den Rahmen des Buches leicht sprengen können und sollte lieber in einer eigenen Veröffentlichung gewürdigt werden.¹ Das Buch ist nicht nur als Ganzes interessant, es eignet sich auch als kurzes Nachschlagewerk.

Dagmar Reimann

Paul Weis (ed.)

The Refugee Convention, 1951

The travaux préparatoires analysed, with a commentary by the late Dr. Paul Weis

Cambridge International Document Series, Volume 7

Cambridge University Press, Cambridge, 1995, 383 pp., £ 75.00

Bei berühmten Schriftstellern ist es nichts Ungewöhnliches, wenn nach ihrem Tode ein unvollendetes Werk veröffentlicht wird – bei Juristen dagegen schon. Das Buch des am 6. Februar 1991 im Alter von fast 84 Jahren verstorbenen Paul Weis ist so ein Ausnahmefall.

Der Verfasser war einer der besten Kenner des Flüchtlings- und Staatsangehörigkeitsrechts. Seine 1979 in zweiter Auflage erschienene Monographie "Nationality and statelessness in international law" ist immer noch ein unübertroffenes Standardwerk. Als Rechtsberater der Internationalen Flüchtlingsorganisation von 1947 bis 1951 hatte er bereits Erfahrungen gesammelt, als er zu einem der Väter des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) vom 25. Juli 1951 wurde. Von 1951 bis 1967 gehörte er der Rechtsabteilung des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen an, deren Leitung er schließlich übernahm. So war er auch mit der nachfolgenden Praxis bestens vertraut. Diese einzigartige Verbindung von Fachkenntnissen und historischen Einsichten mit praktischer Erfahrung verleiht dem Buch seinen besonderen Reiz.

Der Verfasser hat – wohl wegen seines fortgeschrittenen Alters und des großen Arbeitsaufwandes – den Flüchtlingsbegriff nach Artikel 1 der Konvention von vornherein ausgeklammert. Das ist sehr bedauerlich, fehlt doch damit die zentrale Bestimmung der Konvention. Insoweit hilft wenigstens eine Einführung mit Hinweisen auf einschlägige frühere Veröffentlichungen des Verfassers weiter (S. XIII-XIX). Im übrigen wird aber jeder Artikel der Konvention in bis zu vier Schritten erläutert. Zunächst wird die Diskussion während der Ausarbeitung der Bestimmung geschildert. Dabei sind die Entwurfstexte und Ände-

¹ Die Verfasserin hat sich nunmehr eingehend dazu geäußert: *Christiane Simmler, Selbstbestimmungsrecht der Völker contra uti possidetis*, VRÜ 32 (1999), S. 210-235 [Anm. d. Red.].